Bärensteiner Amtsblatt

Ausgabe 04/2026 | 12. März 2026 | Jahrgang 36

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Bärenstein, Oberwiesenthaler Str. 14, 09471 Bärenstein
Verantwortlich: Bürgermeister Silvio Wagner
Redaktion: Gemeindeverwaltung Bärenstein
Kontakt: Telefon: + 49 37347 1840 | E-Mail: amtsblatt@baerenstein-erzgebirge.de

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 05.03.2026

Beschluss-Nr. 5/26

Der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2026, den Zuschlag für die Leistung „Gemeinsames Entwicklungsdokument und Revitalisierungsstudie für den öffentlichen Raum der Gemeinden Vejprty und Bärenstein“ an den Bieter Asistenční centrum, a.s. Sportovní 3302, 434 01 Most zum Bruttoangebotspreis von 87.120,00 EUR zu erteilen.

Beschluss-Nr. 6/26

Der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein bevollmächtigt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2026 den Bürgermeister den Auftrag für die Arbeiten an der Oberwiesenthaler Straße in Bauherrschaft der Gemeinde Bärenstein entsprechend dem Vergabevorschlag nach Auswertung der Angebote durch das Planungsbüro zu erteilen. Der Gemeinderat ist in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen über den Ausgang des Vergabeverfahrens zu informieren.

Beschluss-Nr. 7/26

Der Gemeinderat Bärenstein beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2026 eine Geldzuwendung in Höhe von 1.559,60 Euro für Material und Bücher für die Gemeindebibliothek anzunehmen. Tag der Zuwendung war der 23.09.2025.

Beschluss-Nr. 8/26

Der Gemeinderat Bärenstein beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2026 eine Geldzuwendung in Höhe von 1.493,80 Euro für Material und Bücher für die Gemeindebibliothek anzunehmen. Tag der Zuwendung war der 27.01.2026.

Informationen zur geplanten Baumaßnahme an der Oberwiesenthaler Straße, B95 im Ortsbereich Bärenstein

Die Baumaßnahme an der B95 im Ortsbereich Bärenstein beginnt voraussichtlich am 20.04.2026 und soll bis zum 30.10.2026 abgeschlossen sein. Bauherr ist die Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW). Im ersten Bauabschnitt zwischen Oberwiesenthaler Straße 34 und der Einmündung Fichtberg werden die Bordsteine entlang des Gehweges erneuert sowie zwei Busbuchten barrierefrei umgebaut. Diese Arbeiten erfolgen im Auftrag der Gemeinde Bärenstein und werden unter halbseitiger Sperrung mit Ampelregelung durchgeführt. Dafür sind etwa acht Wochen vorgesehen. Anschließend wird die Straße für etwa zwei Wochen voll gesperrt, um die Asphaltdecke zu sanieren.

Im weiteren Bauverlauf wird der Abschnitt von der Einmündung Fichtberg bis zur Einfahrt des Penny-Marktes für etwa fünf Wochen voll gesperrt. In diesem Bereich und den folgenden Bauabschnitten erneuert die ETW die Trinkwasser-

leitung, während das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Fahrbahndecke erneuert. Während dieser Zeit ist der Penny-Markt mit Fahrzeugen nur über den Stahlberger Weg erreichbar, der aus verkehrstechnischen Gründen weiterhin als Einbahnstraße geführt wird. Eine Ampelregelung oder Begegnungsverkehr sind aus verkehrspolizeilicher Sicht hier leider nicht möglich. Zu Fuß bleibt der Markt jederzeit erreichbar.

Anschließend wandert die Baustelle für etwa vier Wochen weiter in den Abschnitt zwischen der Einfahrt Penny und der Einfahrt ESKA. Danach folgen für rund acht Wochen Arbeiten zwischen der Einfahrt ESKA und dem Ortsausgang in Richtung Oberwiesenthal. Während der jeweiligen Vollsperrungen wird der Verkehr über das Sehmatal umgeleitet. Der Regionalbusverkehr soll über Bärenweg und Pascherweg umgeleitet werden, damit die Buslinie durch Bärenstein weiterhin bestehen bleibt. Änderungen im Bauablauf bleiben vorbehalten.

Informationen zur Bürgermeisterwahl 2026

Liebe Einwohner von Bärenstein,

am Sonntag, 10. Mai 2026, findet in der Gemeinde Bärenstein die Bürgermeisterwahl statt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen und EU-Bürger, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung gemeldet sind.

Alle Wahlberechtigten erhalten bis spätestens 19. April 2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Was ist neu? Die **Wahlbenachrichtigung** wird ab sofort in Form eines **Wahlbenachrichtigungsbriefes** und nicht wie bisher als Karte erfolgen. Der Inhalt des Schreibens ist identisch mit der bisherigen Wahlbenachrichtigungskarte.

Wer nicht die Urnenwahl im Wahlraum in Anspruch nehmen möchte oder kann, hat die Möglichkeit per **Briefwahl** seine Stimme abzugeben. Zu diesem Zweck ist auf der Rückseite jedes Wahlbenachrichtigungsbriefes ein Wahlscheinantrag abgedruckt.

Man kann die Abgabe des Briefwahlantrages natürlich auch bequem ONLINE erledigen. Der auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes aufgedruckte QR-Code leitet den Antragsteller direkt zu seinem vorausgefüllten Wahlscheinantrag. Somit erspart man sich die Abgabe im Rathaus bzw. den Postversand.

Die Beantragung eines Wahlscheines mit den entsprechenden Briefwahlunterlagen kann jeder Wahlberechtigte auch unter:

https://www.baerenstein-erzgebirge.de/bekanntmachungen/baerenstein/wahlen/

vornehmen:

Zur Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Meldebehörde zur Verfügung (Telefon: 037347-18411 oder 03733-181716).

Ihre Gemeinde Bärenstein

Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 10. Mai 2026 in der Gemeinde Bärenstein

Der Wahlausschuss hat folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag	mit dem Bewerber Familienname, Vornamen Beruf oder Stand Postleitzahl, Wohnort	Geburtsjahr
1	**Wagner**	**Wagner, Silvio**, Bürgermeister 09471 Bärenstein	1975

Es wurde nur ein Wahlvorschlag zugelassen.

Es wird Mehrheitswahl durchgeführt. Es kann jede gemäß § 49 Sächsische Gemeindeordnung wählbare Person gewählt werden.

Bärenstein, 12. März 2026

Silvio Wagner
Bürgermeister

Gemeinde Bärenstein Bürgermeister

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters am 10. Mai 2026

1.

Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Bärenstein kann in der Zeit vom **20. April 2026 bis 24. April 2026** während der Dienststunden

Montag:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Bärenstein, Zimmer 15, Oberwiesenthaler Straße 14, 09471 Bärenstein**, von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 SächsKomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, das nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 24. April 2026, 12:00 Uhr, bei der Wahlbehörde **Gemeindeverwaltung Bärenstein, Zimmer 15, Oberwiesenthaler Straße 14, 09471 Bärenstein** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Freistaats Sachsen sowie der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens** zum **19. April 2026** (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1

die in das Wählerverzeichnis **eingetragen-en** Wahlberechtigten.

4.2

die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist auf Einsichtnahme entstanden ist, oder
c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

4.3

Wahlscheinanträge können bei der **Gemeindeverwaltung Bärenstein, Zimmer 15, Oberwiesenthaler Straße 14, 09471 Bärenstein** schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert sind, können sich für die Antragstellung jeweils der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer, ohne Hilfsperson zu sein, den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 08. Mai 2026, 16:00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr.**

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum **Tag vor der Wahl 12:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Dem Wahlschein sind beizufügen:

- der /die amtlichen Stimmzettel,
- der amtliche Stimmzettelumschlag,
- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift der Gemeinde, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen, versehene und freigemachte Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt – Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets oder durch **Briefwahl** wählen.

An eine andere Person als die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Bärenstein, 12. März 2026

Silvio Wagner
Bürgermeister

Gemeinde Bärenstein
Bürgermeister

Gemeinde Bärenstein

nach Anlage 26 SächsKomWO
(zu § 27 Absatz 1 und 2)

Wahlbekanntmachung

1.

Am 10. Mai 2026 findet die Wahl des Bürgermeisters statt.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin des etwaigen zweiten Wahlgangs ist der 31. Mai 2026.

2.

Die Gemeinde bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in der **Grundschule Bärenstein, Max-Harnisch-Straße 6, 09471 Bärenstein.** Der Wahlraum ist barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19. April 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr in der **Grundschule Bärenstein, Max-Harnisch-Straße 6, 09471 Bärenstein**, zusammen.

3.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die **Bürgermeisterwahl** und deren zweiten Wahlgang sind von grüner Farbe.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlages in der nach § 19 Absatz 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.

5.

Die Wählerin/der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

a. den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder
b. eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO) durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf der freien Zeile

als gewählt kennzeichnet.

6.

Jede Wählerin/jeder Wähler kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/ Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7.

Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

8.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen

Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im

verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9.

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10.

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bärenstein, 12. März 2026

Silvio Wagner
Bürgermeister

Gemeinde Bärenstein
Bürgermeister